

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 29.

Dinstag den 7. März

1848.

3. 376. (1)

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Andreas Hauptmann von Krainburg, wider Johann Pogazhnik von eben da, wegen dem Erstern aus dem wirthschaftsämtlichen Vergleiche ddo. 12. Juni 1847, Z. 41, schuldiger 167 fl. 47 kr. c. s. c., mittelst Bescheides ddo. hodierno, Z. 535, in die executive Feilbietung des, dem Letztern gehörigen Real- und Mobilarvermögens, als: des zu Krainburg in der Sauerstadt sub Cons. Nr. 26 liegenden, beim städtischen Grundbuche daselbst eindienernden, auf 1980 fl. gerichtlich bewertheten Hauses sammt Garten, und der auf 57 fl. 52 kr. geschätzten Fahrnisse, sohin im Gesamtwerthe von 2037 fl. 52 kr. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagsatzung auf den 12. April, die zweite auf den 13. Mai, und die dritte auf den 14. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß, wenn die Realität sammt Fahrnissen bei der ersten oder zweiten Tagsatzung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, das noch rückbleibende Object bei der dritten Feilbietung auch unter seinem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Dessen werden die Kauflustigen mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt, daß jeder Licitant als Vadium 132 fl. zu Handen der Licitations-Commission zu erlegen habe, und daß das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen hieramts eingesehen, auch in Abschrift erhoben werden können.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 13. Februar 1848.

3. 380. (1)

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 10. Jänner d. J. zu Sucha verstorbenen Halbhüblers Johann Staffe irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben, bei Vermeidung der im §. 814 allg. b. G. B. ausgedrückten Folgen, bei der auf den 24. März 1848, Vormittag 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 5. Februar 1848.

3. 379. (1)

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 19. Jänner d. J. zu St. Martin bei Zirklach verstor-

Nr. 535.

benen Grundbesizers und Wirthes Jacob Suppan irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei Vermeidung, der im §. 814 allg. b. G. B. enthaltenen Folgen, bei der auf den 30. März d. J., Vormittags 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 18. Febr. 1848.

3. 377. (1)

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 18. Nov. v. J. zu Grad verstorbenen Halbhüblers Mathäus Zhimischer irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben, bei Vermeidung der im §. 814 allg. b. G. B. enthaltenen Folgen, bei der auf den 23. März 1848, Vormittags 9 Uhr hieramts festgesetzten Tagsatzung anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 5. Febr. 1848.

3. 378. (1)

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß des am 31. Dec. v. J. zu Oberfernig verstorbenen Grundbesizers Joseph Jenko irgend einen Anspruch zu stellen vermeinen, haben denselben bei der auf den 28. März d. J., Vormittags 9 Uhr, hieramts festgesetzten Tagsatzung, bei Vermeidung der im §. 814 allg. b. G. B. enthaltenen Folgen, anzumelden.

K. K. Bezirksgericht Krainburg am 18. Febr. 1848.

3. 359. (3)

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Feistritz macht bekannt: Man habe die Vormundschaft über den minderjährigen Joseph Schusterschisch von Sagurie, wegen erhobenem Mangel der gehörigen eigenen Vermögensgebarung, auf unbestimmte Zeit zu verlängern befunden, wornach sich Jedermann zu verhalten wissen möge.

K. K. Bezirksgericht Feistritz am 25. Februar 1848.

3. 354. (3)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Herrn Franz Scherko von Zirknitz, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Roschanz von Ceusheg gehörigen, dem Gute Thurnlach sub Dict. Nr. 419 dienftbaren ein und einhalb Hubrealität, wegen schuldigen 322 fl. 4 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 3. April, 3. Mai und 3. Juni l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco des Exe-

Nr. 563.

Nr. 611.

cuten mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der letzten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe dem Bestbietenden hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingnisse können hieramts täglich eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 21. Februar 1848

B. 371. (1)

Erklärung.

Um vielseitigen brieflichen und mündlichen Anfragen zu begegnen, erklärt das gefertigte Großhandlungshaus, daß es keineswegs nöthig sey, von seiner im Zuge befindlichen großen Realitäten-, Gold- und Silber-Lotterie 2 Lose, nämlich eines der I. und eines der II. Abtheilung zu besitzen, um in der sehr interessanten Vor-Ziehung mitzuspielen, denn man kann auch mit einem einzigen Lose die gezogen werdende Abtheilung errathen, und spielt dann mit diesem Lose in der Vor- und in der Haupt-Ziehung.

Uebrigens liegt es aber allerdings in dem Interesse eines Jeden, welcher an dieser reich dotirten Verlosung Theil nehmen will, sich ein Los I. und ein Los II. Abtheilung anzukaufen, denn wer 2 Lose, jedes von einer andern der zwei Abtheilungen besitzt, muß die gezogene Abtheilung errathen, und spielt daher 1 Mal in der Vor- und 2 Mal in der Haupt-Ziehung. — Der Besitzer eines Silber verzierten Loses spielt unbedingt in der Vor-Ziehung, eben so als hätte er 2 gewöhnliche Lose, jedes von einer andern der zwei Abtheilungen, und da die Silber-Lose nicht nur auch in der Haupt-Ziehung spielen, sondern noch überdieß eine Separat-Ziehung haben, in welcher W. W. fl. 67,000 gewonnen werden, so kann der Besitzer eines Silber Loses, mit welchem er in 3 Ziehungen spielt, die 2, und im glücklichsten Falle auch alle 3 großen Treffer von fl. 200,000 — fl. 25,000 und fl. 12,000 gewinnen.

Der kleinste gezogene Treffer derselben muß 50 fl. W. W. gewinnen.

Diese vorzüglich werthvollen Silber verzierten Lose sind jedoch bei dem Großhandlungshause bereits vergriffen, und nur bei jenen Herren Collectanten und Verschleißern zu haben, welche noch in deren Besitze sind.

Da die große Anzahl von 13,800 Treffern an einem Tage nicht gezogen werden kann, so wird deren Ziehung an 2 aufeinander folgenden Tagen, nämlich am nächstkommenden 5. und 6. April unwiderruflich vorgenommen und beendet werden.

Wien, im Februar 1848.

G. M. Perissutti,
k. k. priv. Großhändler.

B. 208. (10)

Kundmachung.

Der hochgeborne Herr Graf Casimir Esterhazy von Galantha, k. k. Kämmerer, Herrschaften- und Realitätenbesitzer in Ungarn und Kärnten, haben theils zur zweckdienlich successiven Verminderung früherer Passiv-Verbindlichkeiten, theils zur Vergrößerung seines Besitzstandes, theils und vorzüglich aber zur Meliorirung des Letztern, und zur Verstärkung und festern Begründung eines, seiner Herrschafts- und Güter-Central-Direction zugewiesenen baren Betriebsfondes (um durch

größere Ausdehnung ihres sehr lucrativen commerziellen Geschäftsverkehrs die Ertragsquellen seiner Besitzungen noch ergiebiger als bisher benützen zu können), ein Anlehen von **einer Million Gulden Conv. Münze in Zwanzigern** eröffnet, und dasselbe mit dem Wiener k. k. priv. Großhandlungshause **Hammer & Kavis** abgeschlossen.

Die dießfällige Hauptschuldurkunde (welche, so wie die gerichtlichen Original-Schätzungen der, diesem Anlehen verhypothecirten Realien, bei dem hochlöblichen k. k. Landrechte in Kärnten gehörig depositirt worden ist, und wovon, so wie von allen bezüglichen Documenten, beglaubigte Abschriften bei obgenanntem Großhandlungshause zur beliebigen Einsichtnahme vorliegen) wurde auf die hochgräflichen, diesem Anlehen zur Hypothek gestellten Herrschaften, Wälder, Montan-Entitäten und Realitäten (zusammen einen gerichtlichen Schätzungswert von **C. M. fl. 3,700,893 — 16 kr.** bildend) unter Gewährung einer, mit Rücksicht auf den Werth **pupillar-mäßiger Sicherheit** gleichkommenden Deckung intabulirt.

Mit allerhöchster Bewilligung ist diese Hauptschuldverschreibung von Einer Million Gulden Conv. Münze mit **gleichen Rechten und Ansprüchen in 50,000** Partial-Schuldverschreibungen zu **C. M. fl. 20** per Stück abgetheilt, und sind Letztere auch bereits der Art ausgefertigt worden, daß selbe zuzüglich sehr ansehnlicher hoher Prämien und Zinsen in achtundzwanzig Ziehungen verlost und mit **C. M. fl. 2,371,900** successive zurückbezahlt werden.

Die **großen Vortheile** und **Vorzüge** dieser, durch besondere Solidität sich auszeichnenden Partial-Obligationen bestehen augenscheinlich darin, daß sie bei der für ähnliche Verlosungsanlehen ungewöhnlich kleinen Anzahl von **nur 50,000 Stück mit besonders hohen Prämien** ausgestattet sind, und daß jede Partiale über den Nominalwerth von **C. M. fl. 20** — mindestens noch **10 bis 20 Gulden Conv. Münze** als Rückzahlungs-Prämie **gewinnen muß**; denn nach dem beigefügten Verlosungsplane sind in den nächstfolgenden,

schon am 15. Mai 1848

beginnenden **halbjährigen** Ziehungen die Hauptprämien mit **C. M. fl. 40,000, 30,000** und **25,000** — zur Rückzahlung festgesetzt und somit **jede** dieser bedeutenden Summen im Laufe des betreffenden Jahres **zweimal** zum Gewinn dargeboten, und selbst die **kleinste** Rückzahlung wird schon am **15. Mai 1848** mit **C. M. fl. 30** — gezogen. Dabei fällt die Hauptprämie auch in den weiters folgenden ganzjährigen und planmäßigen Ziehungen **nie unter C. M. fl. 20,000 herab**, wogegen die mindeste Rückzahlungsquote von **C. M. fl. 30 bis auf C. M. fl. 40** hinaufsteigt.

Diese besonderen Vortheile, welche unter der oberwähnten **hypothekarisch vollsten Sicherheit** für Capital und Zinsen erreicht werden können, veranlassen Gefertigten, das geehrte Publicum zur Theilnahme an diesem Anlehen einzuladen, zugleich auch darauf aufmerksam zu machen, sich mit Ertheilung der dießfälligen Aufträge und Partialen-Abnahme **möglichst beeilen zu wollen**, weil bei der **so geringen Anzahl** derselben deren **baldige Vergreifung**, wie der Umstand leicht **voraussichtlich ist**, daß diese Partialen wegen der ganz **außerordentlichen Vortheile**, die sie in allen Beziehungen gewähren, auch im Verkehrspreise sich **sehr bald und bedeutend erhöhen werden**.

Verlosungs-Programme werden beim Unterzeichneten unentgeltlich verabfolgt, und die Partial-Schuldverschreibungen billigt verkauft.

Ferner sind eben da zu haben noch **17** Sorten anderer dergleichen Staats- und Privat-Anlehens-Lose, z. B. k. k. 1834er, Ziehung am 1. Februar; — k. k. 1839er für den 1. März; — gräfl. Keglevich'sche, 1. Mai; — Fürstl. Paul Esterházy'sche, 15. Juni 2c. 2c.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

Kundmachung.

Nachdem sich Se. Excellenz der Herr **Christian Graf v. Waldstein-Warttemberg** vorbehalten, die Anleihe von **zwei Millionen u. 70,000 fl. Conv. Münze**, welche Dieselben bloß zur Tilgung der alten Passiven und bedeutenden Erweiterung des bisherigen Besitzstandes aufgenommen haben, auch früher zurückzubezahlen, als zu den im Verlosungsplane bestimmten Terminen; so gestatten Se. Excellenz

die erste Verlosung bereits am 15. April 1848

vorzunehmen. Auch werden sich Se. Excellenz das Recht der Tilgung dieser Anleihe durch Verlosungen in kürzeren Zeiträumen für die ganze Dauer derselben vorbehalten, und sollen die jedesmal früher vorzunehmenden Verlosungen wenigstens 6 Wochen früher durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

Wien am 15. Februar 1848.

Simon G. Sina. Arnstein & Eskeles. M. A. v. Rothschild u. Söhne.

In Folge der vorstehenden Kundmachung haben wir die Ehre, im Einverständnisse mit den Herren Contrahenten der gräflich Waldstein'schen Anleihe, hiemit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß

die erste Verlosung dieser Anleihe unabänderlich am 15. April d. J.

Statt finden wird, und daß die Gewinne dieser Verlosung sechs Monate darnach, d. i. am 15. October dieses Jahres bei dem Wiener Wechselhause **Simon G. Sina** und **M. A. v. Rothschild & Söhne** in Frankfurt am Main zu beheben sind, in der Zwischenzeit aber beliebig bei uns gegen Abzug von 4pCt. Sconto solche Gewinne behoben werden können.

Wien am 15. Februar 1848.

D. Zinner & Comp.

In Laibach bei gefertigtem Handelsmanne sind sowohl obige gräflich Waldstein'sche, als auch die fürstl. Windischgrätz'schen Lose, Ziehung am 1. Juni, fortwährend billigst zu haben. Auf Letztere hat das Haus **Binner Pfandscheine à 6 fl. creirt**, womit der Besitzer in 2 Ziehungen voll auf alle Treffer spielt, und erst am 15. December nachträglich 18 fl. zu zahlen hat, wenn er die Original-Obligation übernehmen will. Auch diese Pfandscheine sind bei Unterzeichnetem vorrätzig.

J. G. Wutscher.